

Merkblatt
zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages auf Verleihung
der Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“
Stand: 23.8. 2013

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit diesem Merkblatt möchte Sie der Fachausschuss Verwaltungsrecht über die Anforderungen an einen formal und inhaltlich schlüssigen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ informieren.

1. Die Rechtsgrundlagen für die Verleihung finden Sie in der Fachanwaltsordnung (FAO).

Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).

2. Der Kammervorstand hat für die Prüfung entsprechender Anträge gemäß § 43c III BRAO den Fachausschuss Verwaltungsrecht eingesetzt. Zusammen mit der Bestätigung über den Eingang Ihres Antrages in der Kammergeschäftsstelle wird Ihnen die Zusammensetzung des Fachausschusses mitgeteilt. Sie haben damit Gelegenheit, zu eventuellen Mitwirkungsverboten einzelner Ausschussmitglieder gemäß § 23 FAO Stellung zu nehmen.
3. Ihren Antrag richten Sie bitte in zweifacher Ausfertigung (Klausuren nur im Original) an den Kammervorstand. Der Vorstand erhebt eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von 200,00 Euro, die bereits bei Antragstellung fällig wird.
4. Für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist Voraussetzung, dass Sie innerhalb von sechs Jahren vor Antragstellung mindestens drei Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig waren (§ 3 FAO).
5. Den Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse führen Sie in der Regel durch die Teilnahme an einem entsprechenden Fachlehrgang und durch dessen erfolgreichen Abschluss, indem Sie die gemäß § 6 Abs. 2 FAO erforderlichen Unterlagen mit Ihrem Antrag einreichen (§ 22 FAO). Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Fachlehrgang begonnen hat, so ist gemäß § 4 Abs. 2 FAO zwischenzeitliche Fortbildung erforderlich.
6. Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist in der Regel erbracht, wenn Sie 80 verwaltungsrechtliche Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

Von den 80 Fällen müssen sich mindestens 60 auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, von denen einer zu den in § 8 Abs. 2 FAO aufgeführten Bereichen gehören muss. Diese Anforderung soll sicherstellen, dass der Antragsteller eine hinreichend breite praktische Erfahrung hat und seine Tätigkeit zugleich eine gewisse Schwerpunktbildung erkennen lässt. Der Fachausschuss sieht den Nachweis in der Regel als erbracht an, wenn aus jedem der drei Gebiete mindestens fünf Fälle und insgesamt in diesen drei Gebieten 60 Fälle bearbeitet wurden. Der Nachweis von z.B. 40 ausländerrechtlichen und je zehn baurechtlichen und beamtenrechtlichen Fällen würde also ausreichen, nicht hingegen die Bearbeitung von 32 ausländerrechtlichen und 25 baurechtlichen Fällen, wenn in keinem der anderen Gebiete fünf oder mehr Fälle erreicht werden.

Ein „Fall“ ist ein einheitlicher Lebenssachverhalt. Die Beratung sowie die Vertretung des Mandanten in einer Sache bildet selbst dann nur einen Fall, wenn sie sich auf Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren, auf mehrere gerichtliche Instanzen und auf den einstweiligen Rechtsschutz erstreckt (BGH, Beschl. v. 21.6.1999, AnwZ (B) 81/98).

Fälle, die ein Antragsteller als Syndikus-Anwalt für seinen Arbeitgeber bearbeitet hat, können nach Maßgabe von BGH NJW 2010, 377 berücksichtigt werden.

Nach dem grundlegenden Urteil des Bundesgerichtshofes vom 08.04.2013 sind sämtliche in dieser Fall-Liste aufgeführten Fälle vom Fachausschuss (und Kammervorstand) zu gewichten.

Darüberhinaus ist in jedem einzelnen Fall konkret festzustellen, welche Rechtsfrage innerhalb des dreijährigen Nachweiszeitraumes (drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung) bearbeitet worden ist, um dem Fachausschuss eine Zuordnung zu den Fachgebieten und Teilbereichen des Fachgebietes zu ermöglichen.

Im Abschnitt "Gegenstand" führen Sie deshalb bitte sorgfältig aus, welche Rechtsfrage des Falles Sie innerhalb des Nachweiszeitraumes behandelt haben.

Je ausführlicher Ihre Darstellung ist, umso eher vermeiden Sie Nachfragen des Fachausschusses.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" (§ 5 Abs. 4 FAO) gewichten.

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Ein Durchschnittsfall wird in der Regel mit dem Faktor "1" gezählt.

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Sollte der Fachausschuss Fälle zu Ihren Ungunsten gewichten, so ist er gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 FAO verpflichtet, Ihnen Gelegenheit zum Nachmelden von Fällen zu geben.

Darüberhinaus können Sie Auflagen zur ergänzenden Antragsbegründung erhalten und aufgefordert werden, Arbeitsproben vorzulegen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO).

Eine Mindest- oder Höchstzahl für diese Anforderung von Arbeitsproben sieht die Fachanwaltsordnung nicht vor.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen, wenn Sie das Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11 eingeben.

Eine niedrigere Gewichtung kommt u.a. in Serienfällen in Betracht, die weitgehend identisch oder ähnlich gelagert sind (z.B. getrennte Vertretung mehrerer Anlieger gegen Erschließungsbeitrags-bescheide für dieselbe Straße, Vertretung mehrerer ähnlich betroffener Nachbarn gegen ein Bauvorhaben).

7. Zum Nachweis der praktischen Erfahrung reichen Sie bitte eine Fall-Liste nach dem beiliegenden Muster ein. Sie erleichtern damit dem Fachausschuss die Arbeit und beschleunigen das Verfahren. Auf Anforderung erhalten Sie das Listenformular als Word-Dokument von der Kammergeschäftsstelle.

Bitte ordnen Sie die Fälle nach Rechtsgebieten (mit entsprechenden Überschriften) und innerhalb derselben nach gerichtlichen und außergerichtlichen Mandaten. Kennzeichnen Sie jeden Fall mit einer laufenden Nummer, mit Ihrer eigenen Prozessregisternummer, dem Rubrum und ggf. mit dem gerichtlichen/behördlichen Aktenzeichen. Bitte beachten Sie, dass Sie wegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit den Namen des Mandanten in der Regel nicht nennen dürfen und ihn deshalb mit dem Anfangsbuchstaben (z.B. S GmbH) abkürzen sollten. Serienfälle in dem oben beschriebenen Sinne sollen hintereinander aufgeführt und unter „Bemerkungen“ entsprechend gekennzeichnet werden.

Der Fachausschuss regt an, dass Sie nach Möglichkeit mehr als die mindestens geforderten Fälle in die Liste aufnehmen, weil es vorkommen kann, dass einzelne Fälle nicht oder nicht voll gewichtet werden können.

Geben Sie bitte an, in welchem Zeitraum (nach Monaten) Sie in der jeweiligen Sache tätig gewesen sind. Die Fallbearbeitung muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung erfolgt sein. Werden nach Antragstellung neuere Fälle nachgereicht, wird der Dreijahreszeitraum von der letzten Fallbearbeitung an gerechnet.

Beschreiben Sie in Stichworten Art und Umfang Ihrer Tätigkeit (z.B. mdl. Beratung, Rechtsgutachten, Verhandlung mit Bauamt, Klageerwiderung, mdl. Verhandlung mit Beweisaufnahme, Berufungsbegründung). Die Angaben sollen es dem Fachausschuss ermöglichen, den Umfang der Bearbeitung festzustellen.

Bitte geben Sie an, wie das Verfahren ausgegangen ist bzw. wie der letzte Verfahrensstand ist.

In der Spalte "Bemerkungen" können Sie Angaben, die sonst für die Entscheidung von Bedeutung sein können (z.B. „Fall bildet gemeinsam mit den Fällen 12, 13 und 14 eine Serie“), hinzufügen. Sie können die Spalte auch nutzen, um zu erläutern, dass und warum sie einen Fall für so schwierig halten, dass eine höhere Gewichtung gerechtfertigt ist.

Versichern Sie bitte anwaltlich, dass Sie die Fälle als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

8. Nach einer formalen Überprüfung durch die Kammergeschäftsstelle werden Ihre Unterlagen dem Vorsitzenden des Fachausschusses übersandt. Sie erhalten Gelegenheit, fehlende Angaben oder Nachweise nachzureichen.

Der Fachausschuss kann Sie auffordern, anonymisierte Arbeitsproben zu einigen vom Ausschuss ausgewählten Fällen aus der Fallliste einzureichen.

9. Sofern Ihre schriftlichen Nachweise hinreichend aussagekräftig sind - ggfs auch nach Erteilung von Auflagen gemäß § 24 Abs. 4 FAO -, wird der Ausschuss ohne ein Fachgespräch entscheiden.
10. Gemäß § 32 BRAO ist der Kammervorstand verpflichtet, über Ihren Antrag binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen (§ 22 FAO) zu entscheiden. Der Fachausschuss wird sich bemühen, sein Votum dem Vorstand so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese Frist eingehalten werden kann.

Hamburg, im August 2013

Fachausschuss Verwaltungsrecht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer